

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt dieses Einkaufsvertrages sowie aller künftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Sollen Bestellungen und Bestelländerungen über Online-Shops des Lieferanten möglich sein, so erfordert dies eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten. Der Inhalt mündlicher oder fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2 Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Normen, Richtlinien oder Spezifikationen des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig abzufordern, sofern diese nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.3 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Bestellangaben überprüfen, insbesondere wenn diese im Zusammenhang mit einer dem Lieferanten bekannten beabsichtigten Verwendung stehen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.4 Jede Bestellung oder Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Der Lieferant liefert an die vom Besteller angegebene Lieferanschrift.
- 4.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung benötigt sind Bestandteil des Liefergegenstandes und sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos dem Besteller zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die Lieferzeit läuft vom Tage des Zugangs unserer Bestellung ab. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- 4.4 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so ist er in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung oder In-Verzug-Setzung durch den Besteller bedarf. Für den Lieferverzug haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehaltes bedarf.

5. Gewährleistung, Mängelrügen und Haftung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Für Liefergegenstände aus Serienfertigung sind alle Liefergegenstände, soweit zutreffend, mit dem Prüfsiegel einer unabhängigen, anerkannten technischen Überwachungsorganisation zu

- kennzeichnen. An allen Liefergegenständen, die europäischen Richtlinien unterliegen, ist zum Konformitätsnachweis ein CE-Kennzeichen anzubringen.
- 5.2 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
 - 5.3 Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die Rügefrist beträgt für erkennbare und für verdeckte Mängel fünf (5) Werktagen nach Entdeckung des Mangels. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
 - 5.4 Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut.
 - 5.5 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
 - 5.6 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Schäden durch regelrechten Verschleiß oder durch unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers.
 - 5.7 Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
 - 5.8 In dringenden Fällen, wenn eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht abgewartet werden kann, sowie bei Säumnis des Lieferanten trotz Nachfristsetzung oder bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte aus diesem Abschnitt 5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zurückgreifen.
 - 5.9 Die Annahme von Lieferungen des Lieferanten erfolgt unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung auch auf erkennbare Mängel durch den Besteller. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
 - 5.10 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
 - 5.11 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Berechnung, Rechnung und Zahlung

- 6.1 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seinen Preis ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- 6.2 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 6.3 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang. Eine Zahlung per Banküberweisung gilt als geleistet, sobald der Schuldner bei ausreichender Kontodeckung seine Bank anweist, die Überweisung an den Lieferanten auszuführen.
- 6.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

7. Rechte Dritter

- 7.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände frei sind von Eigentumsvorbehalten seiner Vorlieferanten.
- 7.3 Werden gegen den Besteller aufgrund der Verwendung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so hält der Lieferant den Besteller von solchen Ansprüchen frei.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.
- 8.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 8.3 Falls der Lieferant Kaufmann ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg als vereinbart.

Hamburg, April 2011